

## Richtlinien zur Basisqualität

Qualitätsvorgaben und deren Überprüfung in Kindertagesstätten  
in Appenzell Ausserrhoden

Januar 2019



## **Impressum**

Kanton Appenzell Ausserrhoden  
Departement Gesundheit und Soziales  
Amt für Soziales  
Abteilung Soziale Einrichtungen  
Kasernenstrasse 17  
9100 Herisau



[www.ar.ch/soziales](http://www.ar.ch/soziales)

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Ausgangslage und rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>4</b>
1.1	Terminologie .....	4
1.2	Betriebsbewilligung .....	4
1.3	Abgrenzung.....	4
1.4	Rechtliche Grundlagen.....	5
<b>2</b>	<b>Qualitätsstandards und Qualitätsindikatoren .....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Aufgaben bei der Qualitätsprüfung im Überblick .....</b>	<b>14</b>
3.1	Die Verantwortungs- bzw. Aufsichtsebenen .....	14
3.1.1	Individuelle Aufsicht: Die Eltern.....	14
3.1.2	Fachspezifische Aufsicht: Personal und Leitung.....	14
3.1.3	Interne Aufsicht: Oberstes Leitungsorgan.....	15
3.1.4	Behördliche Aufsicht: Amt für Soziales .....	15
3.2	Zusammenwirken der Aufsichtsebenen .....	15
<b>4</b>	<b>Das Betriebsbewilligungsverfahren .....</b>	<b>16</b>
4.1	Betriebsbewilligung als präventiv behördliche Aufsicht.....	16
4.2	Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung .....	16
4.3	Einzureichende Unterlagen.....	17
<b>5</b>	<b>Aufgaben der Kindertagesstätte.....</b>	<b>18</b>
5.1	Kurz und knapp .....	18
5.2	Periodische Selbstbewertung und Berichterstattung .....	18
5.3	Meldung von Veränderungen.....	18
5.4	Meldung besonderer Vorkommnisse .....	18
<b>6</b>	<b>Aufgaben des Amtes für Soziales .....</b>	<b>19</b>
6.1	Kurz und knapp .....	19
6.2	Besondere Vorkommnisse .....	19
6.3	Aufsichtsrechtliche Hinweise.....	19
6.4	Angemeldete Aufsichtsbesuche.....	20
6.5	Unangemeldete Kontrollbesuche .....	20
<b>7</b>	<b>Vollzugsbeginn.....</b>	<b>21</b>
<b>8</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>22</b>

## 1 Ausgangslage und rechtliche Grundlagen

**«Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.»**

Art. 3 Abs. 3 Übereinkommen über die Rechte des Kindes; SR 0.107

### 1.1 Terminologie

Unter dem Begriff «familien- und schulergänzende Kinderbetreuung» wird die regelmässige Betreuung von Kindern und Jugendlichen in privaten oder öffentlichen Einrichtungen (institutionelle Betreuung) oder durch Privatpersonen in der Regel ausserhalb des Haushalts (nicht-institutionelle Betreuung) verstanden. Die vorliegenden Richtlinien beziehen sich grundsätzlich auf die institutionelle Betreuung in Kindertagesstätten.

Die institutionelle Betreuung in Kindertagesstätten beinhaltet sowohl die Betreuung von Kindern im Frühbereich / im Vorschulalter (vor Eintritt in den Kindergarten) als auch von Kindern im Schulalter (Tagesstrukturen für Schulkinder).

### 1.2 Betriebsbewilligung

Der Betrieb einer Kindertagesstätte erfordert in Appenzell Ausserrhoden eine Betriebsbewilligung. Das Amt für Soziales ist für die Erteilung der Betriebsbewilligung und die damit verbundenen Abklärungen verantwortlich. Die kantonale Bewilli-

gung und Aufsicht sollen dazu beitragen, das Wohl und den Schutz von Kindern in Kindertagesstätten zu gewährleisten. Ziele sind ein guter Betreuungsstandard und die Unversehrtheit der Kinder.

Das tägliche Engagement lässt sich nicht in staatlichen Vorgaben darstellen, ist aber unabdingbar für eine hohe Qualität zugunsten der betreuten Kinder. Die vorliegenden Qualitätsvorgaben definieren einen allgemeinen Rahmen. Sie konkretisieren die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung und beschreiben deren Überprüfung. Qualität und deren Prüfung können nicht an eine einzige Stelle delegiert werden. Die Richtlinien umfassen deshalb Aufgaben der Kindertagesstätten und ihrer Trägerschaften sowie Aufgaben des Amtes für Soziales. In dieser Kooperation übernimmt jede Ebene Aufgaben und Verantwortung.

### 1.3 Abgrenzung

Tagesstrukturen für Schulkinder oder Tagesschulen/-kindergärten (Betreuung während der unterrichts- bzw. schulfreien Zeit), die durch die öffentliche Schule oder durch eine Privatschule angeboten werden, sind nicht Gegenstand dieser Richtlinien. Dasselbe gilt für Kindertagesstätten, die mittels Leistungsvereinbarung im Auftrag der öffentlichen Schule oder einer Privatschule Angebote für Kinder im Schulalter zur Verfügung stellen, sofern die Betreuung räumlich getrennt von Kindern im Frühbereich erfolgt.

Angebote mit geringen oder unregelmässigen zeitlichen Betreuungseinheiten (z.B. Spielgruppen, Kinderbetreuungsangebote in Einkaufszentren) sind nicht bewilligungspflichtig. Auch das Angebot von Tageseltern, welche Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in ihrem Haushalt betreuen, ist nicht als Kindertagesstätte

bewilligungspflichtig. Das Angebot von Tageseltern muss hingegen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemeldet werden.

Die Abgrenzung zwischen bewilligungspflichtigen Kindertagesstätten und nicht bewilligungspflichtigen bzw. meldepflichtigen Betreuungsangeboten ist nicht immer eindeutig. Im Einzelfall ist die Überprüfung seitens des Amtes für Soziales erforderlich, um abzuwägen, ob die vorliegenden Gegebenheiten eine Bewilligungspflicht nach sich ziehen.

#### **1.4 Rechtliche Grundlagen**

Das Departement Gesundheit und Soziales erlässt die vorliegenden Richtlinien zur Basisqualität gestützt auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (SR 0.107);
- Schweizerische Bundesverfassung (BV; SR 101);
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210);
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10);
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; 412.101);
- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338);
- Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zum ZGB; bGS 211.1).

Weitere rechtliche Bestimmungen (beispielsweise Datenschutz, Feuerpolizei, Lebensmittelkontrolle) sind in Spezialgesetzen geregelt und von den Einrichtungen ebenfalls einzuhalten. Zwecks Vermeidung von Doppelregelungen sind sie jedoch nicht Gegenstand dieser Richtlinien.

## 2 Qualitätsstandards und Qualitätsindikatoren

Die Basisqualität ist in vier Themenbereiche gegliedert:

- A. Grundlagen
- B. Infrastruktur
- C. Leitung und Personal
- D. Kinder

Die Basisqualität besteht aus 12 Qualitätsstandards und zugeordneten Qualitätsindikatoren, welche die Standards spezifizieren und überprüfbar machen.

Die Basisqualität ist kein einmaliges Ergebnis, sondern sie ist fortlaufend sicherzustellen. Die Vorgaben sind auch nach Erteilung der Betriebsbewilligung zu erfüllen.

Nr.	Qualitätsstandards Wann hat die Leistung Qualität?	Qualitätsindikatoren Woran erkennt man, dass der Qualitätsstandard erfüllt ist?
<b>A. Themenbereich Grundlagen</b>		
1	Es besteht ein <b>Leitbild</b> .	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Leitbild liegt schriftlich vor und beschreibt:               <ol style="list-style-type: none"> <li>a. den Auftrag der Kindertagesstätte;</li> <li>b. die Zielgruppe der Kindertagesstätte;</li> <li>c. die Grundhaltungen und die obersten Ziele, nach denen sich das Handeln aller Beteiligten zu richten hat.</li> </ol> </li> <li>2. Die Konzepte der Kindertagesstätte sind aus dem Leitbild abgeleitet.</li> <li>3. Die Inhalte des Leitbildes sind allen Mitarbeitenden bekannt.</li> <li>4. Das Leitbild ist für die Öffentlichkeit zugänglich (z.B. Website).</li> </ol>
2	Es bestehen Grundlagen, welche die <b>strategische Führung</b> und Organisation sowie die Aufgaben der <b>internen Aufsicht</b> beschreiben.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rechtsform und Organisation der Kindertagesstätte sind geregelt.</li> <li>2. Es bestehen entweder eine Stiftungsurkunde oder Statuten.</li> <li>3. Die strategisch-operative Trennung ist personell und organisatorisch gewährleistet. Es liegt ein Organigramm vor, aus welchem diese strategisch-operative Trennung hervorgeht.</li> <li>4. Die strategisch-operative Trennung erfüllt folgende Bedingungen:               <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Präsidentin oder der Präsident und die operative Leitung der Kindertagesstätte sind nicht verwandtschaftlich miteinander verbunden (Eltern/Grosseltern, Kinder/Enkelkinder, Ehegatten oder eingetragene Partnerschaft); sowohl persön-</li> </ol> </li> </ol>

Nr.	Qualitätsstandards Wann hat die Leistung Qualität?	Qualitätsindikatoren Woran erkennt man, dass der Qualitätsstandard erfüllt ist?
<b>A. Themenbereich Grundlagen</b>		
		<p>liche oder geschäftliche Beziehungen, welche eine gewisse Intensität aufweisen, als auch objektive Umstände zur Befangenheit müssen im Einzelfall geprüft werden;</p> <p>b. das oberste Leitungsorgan setzt sich aus mindestens drei gleichberechtigten Personen zusammen. Als oberstes Leitungsorgan wird jenes Organ einer Trägerschaft (z.B. Verein, Stiftung) bezeichnet, das die Kindertagesstätte nach aussen vertritt und rechtlich die Gesamtverantwortung trägt (z.B. Vorstand, Stiftungsrat);</p> <p>c. die operative Leitung, deren Stellvertretung und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte haben kein Stimmrecht im obersten Leitungsorgan.</p> <p>5. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des obersten Leitungsorgans sind festgehalten.</p> <p>6. Die Mitglieder des obersten Leitungsorgans sind öffentlich bekannt (z.B. Website).</p> <p>7. Das oberste Leitungsorgan verfügt über Fachwissen in den Bereichen Führung, Finanzen und Pädagogik.</p> <p>8. Das oberste Leitungsorgan stellt die interne Aufsicht folgender Aufgaben sicher:</p> <p>a. Prüfung, ob die Kindertagesstätte die Vorgaben zur Basisqualität erfüllt;</p> <p>b. Bewertung der Ergebnisse der Qualitätsbeurteilung und Entscheid über Schlussfolgerungen;</p> <p>c. Berichterstattung an das Amt für Soziales über die Erfüllung der Basisqualität (in der Regel alle zwei Jahre).</p> <p>9. Das Beschwerdeverfahren ist geregelt und den Eltern bekannt.</p> <p>10. Liegt keine strategisch-operative Trennung vor, bezeichnet die Trägerschaft eine externe Aufsichtsstelle, die von der operativen Leitung der Kindertagesstätte unabhängig ist. Die externe Aufsichtsstelle erfüllt folgende Bedingungen:</p> <p>a. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sind festgehalten;</p> <p>b. sie ist öffentlich bekannt (z.B. Website);</p> <p>c. sie verfügt über Fachwissen in den Bereichen Führung, Finanzen und Pädagogik.</p> <p>11. Die externe Aufsichtsstelle stellt die interne Aufsicht folgender Aufgaben sicher:</p> <p>a. sie prüft, ob die Kindertagesstätte die Vorgaben zur Basisqualität erfüllt;</p>

Nr.	Qualitätsstandards Wann hat die Leistung Qualität?	Qualitätsindikatoren Woran erkennt man, dass der Qualitätsstandard erfüllt ist?
<b>A. Themenbereich Grundlagen</b>		
		b. sie bewertet die Ergebnisse der Qualitätsbeurteilung und fasst sie in einem Bericht zusammen.
3	Es bestehen Grundlagen, welche die <b>operative Führung</b> und Organisation beschreiben.	
3a	<b>Aufbau- und Ablauforganisation</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Organisation der Kindertagesstätte richtet sich nach dem Betreuungsbedarf der betreuten Kinder.</li> <li>2. Die Kindertagesstätte verfügt über eine schriftlich festgehaltene Aufbau- und Ablaufstruktur mit klaren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten (Organigramm, Stellenbeschreibungen) sowie über eine geregelte interne Kommunikation (Kommunikationsformen und -gefässe).</li> <li>3. Es besteht ein aktualisiertes Organisations- bzw. Qualitätshandbuch, das die notwendigen Grundlagen, Konzepte, Regelungen und Dokumente enthält.</li> </ol>
3b	<b>Qualitätssicherung und -entwicklung</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Kindertagesstätte gewährleistet die Qualitätssicherung und -entwicklung: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die operative Leitung der Kindertagesstätte stellt sicher, dass die Qualität der Dienstleistungen und der Kindertagesstätte regelmässig überprüft werden und nimmt entsprechende Verbesserungen vor;</li> <li>b. das Qualitätsmanagement (QM) regelt die periodische Beurteilung der erbrachten Dienstleistungen und der Kindertagesstätte (mindestens alle zwei Jahre), verfügt über die dazu notwendigen Instrumente und Regelungen und beschreibt das Vorgehen bei festgestellten Mängeln;</li> <li>c. die Entwicklungen sind in geeigneter Form dokumentiert.</li> </ol> </li> </ol>
3c	<b>Personalmanagement</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat einen rechtsgültigen schriftlichen Arbeitsvertrag.</li> <li>2. Die je nach Funktion bestehenden Kompetenzen und Verantwortungsbereiche sind dokumentiert und den Mitarbeitenden bekannt (Stellenbeschreibungen).</li> </ol>
4	Es bestehen Grundlagen, welche die <b>Finanzierung</b> beschreiben.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Grundlagen geben Auskunft über die finanzielle Situation der Kindertagesstätte (Erfolgsrechnung und Bilanz) und weisen die finanziell gesicherte Situation der Kindertagesstätte aus.</li> <li>2. Es ist eine unabhängige Revisionsstelle bestimmt, welche die Jahresrechnung prüft.</li> <li>3. Die Tarife sind öffentlich einsehbar (z.B. Website).</li> </ol>



Nr.	Qualitätsstandards Wann hat die Leistung Qualität?	Qualitätsindikatoren Woran erkennt man, dass der Qualitätsstandard erfüllt ist?
<b>A. Themenbereich Grundlagen</b>		
5	<b>Versicherungsschutz</b>	1. Die Kindertagesstätte verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung.
6	Es bestehen Grundlagen, welche die <b>Leistungen</b> beschreiben.	
6a	<b>Betreuung</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Betreuungsangebot der Kindertagesstätte richtet sich nach dem Betreuungsbedarf der betreuten Kinder. Dabei stehen das Wohlbefinden und die Berücksichtigung der Grund- und besonderen Bedürfnisse der Kinder im Zentrum der Betreuungsleistungen.</li> <li>2. Die konzeptionellen Grundlagen geben Auskunft über die folgenden Punkte: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Zielgruppe (Alter);</li> <li>b. Standort und Anzahl Kinder;</li> <li>c. Öffnungszeiten;</li> <li>d. Stellenplan;</li> <li>e. Betreuungskonzept (beschreibt u.a. die fachlich methodische Ausrichtung (pädagogisches Konzept); die Erfüllung der Grundbedürfnisse wie Ernährung, Schlaf/Ruhe; Pflege; Alltagsgestaltung).</li> </ol> </li> </ol>
6b	<b>Sicherheit, Gesundheit und Hygiene</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es besteht ein Notfallkonzept für Unfälle, akute Krankheiten und aussergewöhnliche Situationen und Vorfälle.</li> <li>2. Es ist festgelegt, welche Arztpraxis im Notfall kontaktiert wird.</li> <li>3. Es sind Massnahmen zur Gesundheitsvorsorge in der Betreuung, Pflege und Versorgung der Kinder festgelegt.</li> <li>4. Es werden grundlegende Hygienemassnahmen eingehalten.</li> <li>5. Die Infrastruktur insgesamt sowie die Räume, das Mobiliar und die Spielmaterialien sind sauber, gepflegt und in einem ordentlichen Zustand.</li> </ol>
6c	<b>Ernährung</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es bestehen Grundlagen, die den Umgang mit Nahrungsmitteln beschreiben.</li> <li>2. Das Verpflegungsangebot ist altersentsprechend, vielseitig und ausgewogen.</li> </ol>
<b>B. Themenbereich Infrastruktur</b>		
7	<b>Bauten, Ausstattung einschliesslich Einrichtungen sind zweckmässig und kindgerecht</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Platzbedarf orientiert sich an: <ul style="list-style-type: none"> <li>– dem Betreuungskonzept der Kindertagesstätte (z.B. Kinder im Frühbereich / Kinder im Schulalter);</li> </ul> </li> </ol>

Nr.	Qualitätsstandards Wann hat die Leistung Qualität?	Qualitätsindikatoren Woran erkennt man, dass der Qualitätsstandard erfüllt ist?
<b>B. Themenbereich Infrastruktur</b>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– einer Richtgrösse von 5 m<sup>2</sup> je Kind, wobei konzeptionell erklärbare Abweichungen möglich sind;</li> <li>– der ganzjährig zur Verfügung stehenden nutzbaren Fläche;</li> <li>– den unterschiedlichen, altersentsprechenden Bedürfnissen der Kinder: Orte für Aktivitäten, Schlaf, Ruhe oder Rückzug.</li> </ul> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Mindestens ein Raum kann als separater Schlafraum genutzt werden.</li> <li>3. Die Ausstattung ist zweckdienlich, kindgerecht und sicher.</li> <li>4. Angaben über Gebäude sowie Nutzung der Räumlichkeiten liegen vor und entsprechen den konzeptionellen Grundlagen.</li> <li>5. Die Nutzung von Gebäude/-n, Räumlichkeiten und Aussenspielbereich/-en ist anhand von Plänen ersichtlich.</li> </ol>
<b>C. Themenbereich Leitung und Personal</b>		
8	Die <b>Leitung</b> ist persönlich und fachlich geeignet für die Führung der Kindertagesstätte.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die operative Leitung verfügt über: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. eine anerkannte pädagogische Ausbildung (siehe Anhang);</li> <li>b. mindestens zwei Jahre Berufserfahrung (Berufserfahrung im Sozialbereich ohne Lehrjahre);</li> <li>c. über eine der Funktion sowie der Grösse der Kindertagesstätte angemessene Führungsweiterbildung.</li> </ul> </li> <li>2. Verfügt die operative Leitung über keine angemessene Führungsweiterbildung, hat sie diese innert zwei Jahren zu absolvieren.</li> <li>3. Wird die operative Leitung von mehreren Personen wahrgenommen, können die fachliche Zuständigkeit und die entsprechenden Kompetenzen auf diese verteilt sein, wobei die einzelnen Personen, die für die Fachbereiche verantwortlich sind, bezeichnet werden müssen.</li> <li>4. Die Qualifikation und Eignung der operativen Leitung bzw. der Personen des Leitungsgremiums sind mittels Lebenslauf, Ausbildungsnachweisen, Privat- und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister belegt.</li> <li>5. Die Stellvertretung ist geregelt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist persönlich und fachlich für die damit verbundenen Aufgaben geeignet.</li> </ol>
9	Das <b>Personal</b> ist persönlich und fachlich geeignet für seine Tätigkeiten und entspricht in der Anzahl dem Betreuungsbedarf.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Qualifikation und Eignung der Mitarbeitenden in der Betreuung ist mittels Lebenslauf und Ausbildungsnachweisen belegt.</li> <li>2. Die Kindertagesstätte verfügt über das notwendige Fachpersonal mit anerkannter pädagogischer Ausbildung (siehe Anhang).</li> </ol>

Nr.	Qualitätsstandards Wann hat die Leistung Qualität?	Qualitätsindikatoren Woran erkennt man, dass der Qualitätsstandard erfüllt ist?
<b>C. Themenbereich Leitung und Personal</b>		
		<p>3. Der Betreuungsschlüssel<sup>1</sup> der Kindertagesstätte legt fest, für welche Anzahl Kinder wie viele Betreuungspersonen in der unmittelbar<sup>2</sup> pädagogischen Arbeit mindestens zur Verfügung stehen müssen. Er berücksichtigt das Alter der Kinder und ist abhängig von der Qualifikation der Betreuungspersonen. Die Betreuungsarbeit wird in der Regel in einer Teamzusammensetzung von anerkannt und nicht anerkannt ausgebildetem Personal (Assistenzpersonal, Lernende sowie Praktikantinnen und Praktikanten) wahrgenommen. Der Betreuungsschlüssel bezieht sich auf die gesamte Einrichtung. Die folgenden Bedingungen müssen für die Betreuung erfüllt sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. es ist immer mindestens eine Fachperson anwesend;</li> <li>b. eine Fachperson betreut maximal: <ul style="list-style-type: none"> <li>– drei Kinder im Alter zwischen 3 und 18 Monaten;</li> <li>– acht Kinder im Alter zwischen 19 Monaten und 6 Jahren;</li> <li>– zwölf Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren.</li> </ul> </li> </ol> <p>4. Der Stellenplan<sup>1</sup> der Kindertagesstätte berücksichtigt strukturelle Bedingungen wie z.B. Öffnungszeiten, wöchentliche Soll-Arbeitszeit, Feiertage, Ferien sowie Abwesenheiten des Personals. Die Stellenplanberechnung der Kindertagesstätte erfüllt folgende Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die personellen Ressourcen für die unmittelbare Betreuungsarbeit sind aufgrund der konzeptionellen und pädagogischen Ausführungen festgelegt;</li> <li>– Ferien-, Weiterbildungs- und Krankheitsabwesenheiten sind in der Stellenplankalkulation berücksichtigt;</li> <li>– zusätzliche personelle Ressourcen für Führungsaufgaben sowie für Administration, Reinigung und Küche (falls das Betreuungspersonal für diese Tätigkeiten zuständig ist) sind berücksichtigt.</li> </ul> <p>5. Der Dienstplan<sup>1</sup> der Kindertagesstätte entspricht an den einzelnen Wochentagen der geplanten Belegung und Gruppenzusammensetzung.</p> <p>6. Die Anstellung von Praktikantinnen und Praktikanten, die im Sinne der beruflichen Orientierung ein Jahrespraktikum absolvieren (z.B. im Rahmen eines Brückenangebotes), ist unter den folgenden Bedingungen möglich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. das Praktikum dauert maximal ein Jahr;</li> <li>b. es besteht ein schriftlicher Praktikumsvertrag;</li> <li>c. die Begleitung der Praktikantinnen und Praktikanten ist gewährleistet;</li> </ol>

Nr.	Qualitätsstandards Wann hat die Leistung Qualität?	Qualitätsindikatoren Woran erkennt man, dass der Qualitätsstandard erfüllt ist?
<b>C. Themenbereich Leitung und Personal</b>		
		<p>d. die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Praktikantinnen und Praktikanten sind beschrieben;</p> <p>e. die Verantwortung zur Sicherstellung der Betreuungsleistungen liegt beim Fachpersonal;</p> <p>f. die Anzahl der Praktikantinnen und Praktikanten übersteigt die Anzahl Lehrstellen für das Folgejahr nicht.</p> <hr/> <p><sup>1</sup> <b>Anmerkungen zum Personalbedarf:</b> Die Kindertagesstätte ermittelt ihren effektiven Personalbedarf aus der Kombination von Stellenplan und Betreuungsschlüssel. Das Amt für Soziales verzichtet auf weitere Vorgaben wie z.B. die Festlegung des Verhältnisses von Fachpersonal und von nicht anerkannt ausgebildetem Personal. Es empfiehlt eine Orientierung am Stellenplankalkulator des Fachverbandes «kibesuisse». Das Amt für Soziales prüft die Umsetzung der Vorgaben zum Fachpersonal einerseits im Rahmen des angemeldeten Aufsichtsbesuchs (Umsetzung in der aktuellen Prüfperiode) und andererseits mittels der Berichterstattung der Trägerschaft (Umsetzung im Jahresdurchschnitt). Die Einschätzung, ob die Anzahl des eingesetzten Betreuungspersonals dem Betreuungsbedarf entspricht, erfolgt aufgrund von Vergleichen mit kantonalen Kennzahlen.</p> <p><sup>2</sup> <b>«Unmittelbare» Arbeit:</b> Sie umfasst die pädagogische Betreuung der Kinder. Zu den «mittelbaren» pädagogischen Arbeiten zählen z.B. Führungsaufgaben, konzeptionelle und administrative Arbeiten, Planungs- und Vorbereitungsarbeiten, Elterngespräche, Teamsitzungen, Beobachtungen, Dokumentationen, Kochen, Reinigungsarbeiten.</p>
<b>D. Themenbereich Kinder</b>		
10	Die <b>psychische</b> und <b>körperliche Integrität</b> der Kinder ist geschützt.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte stehen für Grundwerte und Grundrechte ein und setzen sich mit Werten und Haltungen für einen respektvollen Umgang mit den Kindern auseinander. Die Handlungsweisen sind festgelegt.</li> <li>2. Alle Formen von Gewalt und andere Grenzverletzungen sowie sexuelle Übergriffe werden nicht toleriert. Die Kindertagesstätte ergreift die notwendigen präventiven Massnahmen und legt das Vorgehen bei Übergriffen oder entsprechendem Verdacht fest.</li> <li>3. Die Intimsphäre der Kinder wird gewahrt.</li> </ol>

Nr.	Qualitätsstandards Wann hat die Leistung Qualität?	Qualitätsindikatoren Woran erkennt man, dass der Qualitätsstandard erfüllt ist?
<b>D. Themenbereich Kinder</b>		
11	Das <b>Handeln</b> der Mitarbeitenden ist auf das <b>Wohl</b> der Kinder ausgerichtet und berücksichtigt deren Bedürfnisse.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Wohl der anvertrauten Kinder steht im Zentrum und berufliche Handlungsleitlinien und Methoden sind festgelegt (Pädagogisches Konzept).</li> <li>2. Besondere Bedürfnisse der Kinder werden berücksichtigt.</li> <li>3. Die Kinder werden bei ihren Lern- und Entwicklungsprozessen altersentsprechend unterstützt.</li> <li>4. Die Mitarbeitenden reflektieren gemeinsam ihr berufliches Handeln und leiten Konsequenzen für die Arbeit mit den Kindern ab.</li> <li>5. Die Form und Häufigkeit der regelmässigen Reflexion des beruflichen Handelns der Mitarbeitenden sind geklärt. Es ist sichergestellt, wie daraus resultierende Massnahmen im beruflichen Alltag umgesetzt werden.</li> </ol>
12	Die Eltern der Kinder werden <b>informiert</b> und angemessen <b>einbezogen</b> .	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Kindertagesstätte steht im Austausch mit den Sorgeberechtigten und informiert sie über Lern- und Entwicklungsprozesse des Kindes sowie personelle, strukturelle und konzeptionelle Veränderungen der Kindertagesstätte.</li> </ol>

### 3 Aufgaben bei der Qualitätsprüfung im Überblick

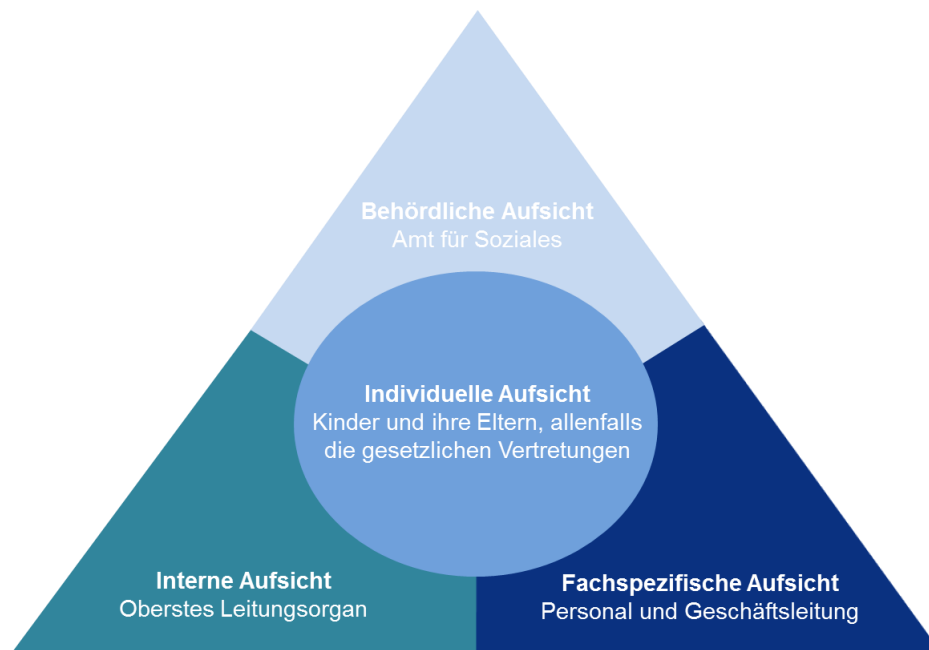
Die Prüfung, ob und wie die Betreuungsqualität der Kinder in Kindertagesstätten sichergestellt ist, ist Aufsichtsarbeit. Die Aufsicht kann aber nicht allein an staatliche Stellen delegiert werden. Sie ist vielmehr das Zusammenwirken von verschiedenen Beteiligten unter Einsatz unterschiedlicher Instrumente mit dem Ziel, das Wohl und den Schutz der Kinder zu gewährleisten.

Aufgabe der Verantwortlichen auf verschiedenen Aufsichtsebenen ist es, sich für die Betreuungs-

qualität und deren Entwicklung in Kindertagesstätten einzusetzen. Fachlichkeit, Reflexion und gemeinsames Abwägen und Thematisieren sind dazu notwendig. Definierte Abläufe erleichtern es den Verantwortlichen, der Situation angemessene Entschiede zu treffen und beispielsweise bei allfälligen Mängeln unverzüglich zu handeln.

Die Umsetzung von Massnahmen liegt stets in den Händen der strategischen und operativen Leitung der Kindertagesstätten.

#### 3.1 Die Verantwortungs- bzw. Aufsichtsebenen



##### 3.1.1 Individuelle Aufsicht: Die Eltern

In erster Linie sind die Sorgeberechtigten – also in den meisten Fällen die Eltern – für ihr Kind verantwortlich. Sie wahren dessen Rechte und setzen sich für ihren Schutz ein.

##### 3.1.2 Fachspezifische Aufsicht: Personal und Leitung

Die Leitung der Kindertagesstätte ist verantwortlich für die gesamte operative Führung. Sie sorgt für Planung, Koordination, Umsetzung und Evaluation der Qualitätsvorgaben. Sie stellt in Zusammenar-

beit mit den Mitarbeitenden die Betreuungsqualität sowie das Wohlergehen der Kinder sicher.

Die Leitung der Kindertagesstätte ist verantwortlich für das Erkennen und Bearbeiten des Entwicklungs- und Handlungsbedarfs innerhalb der Kindertagesstätte. Sie informiert das oberste Leitungsorgan hinsichtlich Ergebnissen, Fortschritten und Problemstellungen der Betreuungsleistungen sowie über besondere Vorkommnisse. In Absprache mit dem obersten Leitungsorgan informiert sie das Amt für Soziales über Problemstellungen und besondere Vorkommnisse.

### **3.1.3 Interne Aufsicht: Oberstes Leitungsorgan**

Das oberste Leitungsorgan ist strategisch verantwortlich für die Realisierung des von der Träger-schaft bestimmten Zwecks der Kindertagesstätte und der vereinbarten Ziele. Es trägt die Gesamtverantwortung und sorgt für das Funktionieren der Kindertagesstätte, insbesondere für die Umsetzung und Überprüfung der kantonalen Qualitätsstandards und der eigenen Qualitätsbestimmungen. Das oberste Leitungsorgan kontrolliert die Leitung der Kindertagesstätte bezüglich betreuender, struktureller, betrieblicher, personeller und finanzieller Belange. Es erstattet dem Amt für Soziales Bericht über die periodische Selbstbewertung aller Qualitätskriterien, Problemstellungen im Allgemeinen und über besondere Vorkommnisse, welche nicht bereits von der Leitung gemeldet worden sind.

### **3.1.4 Behördliche Aufsicht: Amt für Soziales**

In den kantonalen Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. die Aufrechterhaltung der Betriebsbewilligung erfüllt sind und die damit verbundenen

Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Die zuständigen Fachmitarbeitenden des Amtes für Soziales verschaffen sich einen Eindruck darüber, wie sich die Kindertagesstätte organisiert und nach welchen Grundsätzen sie das Wohlergehen der Kinder gewährleistet. Diese Überprüfung geschieht auf Basis der Selbst- und Fremdevaluation der Kindertagesstätte, aufgrund von Gesprächen sowie angemeldeten Aufsichtsbesuchen und unangemeldeten Kontrollbesuchen.

## **3.2 Zusammenwirken der Aufsichtsebenen**

Die verschiedenen Funktionen der Aufsicht sind abhängig voneinander bzw. stützen sich aufeinander ab. Die verschiedenen Ebenen zeigen auf, dass unterschiedliche Perspektiven auf dieselbe Fragestellung bestehen. Die Aufsichtsebenen teilen das gemeinsame Anliegen, die Basisqualität zu gewährleisten.

Die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsebenen ist für die Qualitätssicherung und Entwicklung bedeutungsvoll. Ein gutes und klares Zusammenwirken fördert Qualität. Das Amt für Soziales richtet die Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten nach folgenden Grundsätzen aus:

- Das Amt für Soziales strebt eine Zusammenarbeit an, die von gegenseitigem Vertrauen und transparenter Kommunikation mit Blick auf das Wohl der Kinder geprägt ist.
- Das Vorgehen des Amtes für Soziales bei der Qualitätsprüfung ist festgelegt und gegenüber den Kindertagesstätten transparent.
- Das Verfahren ist entwicklungsorientiert und dient der Qualitätsentwicklung der Kindertagesstätte.

## 4 Das Betriebsbewilligungsverfahren

### 4.1 Betriebsbewilligung als präventiv behördliche Aufsicht

Im Bewilligungsverfahren prüft das Amt für Soziales vorgängig die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben. Das Bewilligungsverfahren erfüllt somit eine präventive Aufsichtsfunktion. Mit der Betriebsbewilligung wird einer Trägerschaft sowie der operativen Leitung die Berechtigung erteilt, in ihrer Kindertagesstätte eine bestimmte Anzahl von Kindern zu betreuen.

### 4.2 Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebsbewilligung ergeben sich hauptsächlich aus Art. 15 PAVO und aus den vorliegenden Qualitätsstandards (vgl. Kapitel 2). Zur Erteilung einer Betriebsbewilligung für Kindertagesstätten ist erforderlich, dass:

- a. ein Leitbild über Werte und Haltung der Kindertagesstätte vorliegt;
- b. die Kindertagesstätte über konzeptionelle Grundlagen verfügt, welche auf die Sicherstellung des Wohls der Kinder ausgerichtet sind und die Qualitätssicherung und -entwicklung unterstützen;
- c. Leitung und Personal persönlich und fachlich für ihre Aufgabe geeignet sind;
- d. die Zahl der Mitarbeitenden für die zu betreuenden Kinder genügend ist;
- e. eine gesunde und abwechslungsreiche Ernährung und Gesundheitsvorsorge gewährleistet ist;
- f. die Räumlichkeiten und deren Ausstattung zweckmässig sind und den verschiedenen Bedürfnissen der Kinder entsprechen;

- g. die Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes erfüllt sind (durch die Gebäudeassekuranz Appenzell Ausserrhoden bestätigt);
- h. der Betrieb wirtschaftlich gesichert erscheint;
- i. eine angemessene Betriebshaftpflicht gewährleistet ist;
- j. die interne Aufsicht sichergestellt ist.

Die Qualitätsstandards dieser Richtlinien sind – soweit sie vor der Betriebsaufnahme erfüllt sein können – massgebend, um die Bewilligungsvoraussetzungen darzulegen. Dies ist Aufgabe der Trägerschaft, die eine Kindertagesstätte betreiben will. Aufgabe des Amtes für Soziales ist es, dies zu überprüfen. Die aufgeführten Kriterien sind die Basis für den Bewilligungsentscheid.



### 4.3 Einzureichende Unterlagen

Die mit dem Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung einzureichenden Unterlagen bilden die Grundlage der Überprüfung:

- a. Statuten oder Stiftungsurkunde der Trägerschaft sowie Auszug aus dem Handelsregister;
- b. Leitbild;
- c. Betriebskonzept inklusive Betreuungskonzept, welches die Einhaltung der Basisqualität sicherstellt;
- d. geplantes Platzangebot;
- e. Personalien der Mitglieder des obersten Leitungsorgans;
- f. Angaben über die interne Organisation sowie Personalien und Qualifikation der Leitung, insbesondere Lebenslauf, Ausbildungsnachweise sowie Privat- und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister;
- g. Stellenplan, Musterarbeitsvertrag, Personalien und Qualifikation der Mitarbeitenden;
- h. Angaben über das Gebäude, insbesondere Ausstattung und Verwendung der Räumlichkeiten (inkl. Grundrisspläne);
- i. Bestätigung der Gebäudeassekuranz Appenzell Ausserrhoden über die Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes;
- j. Nachweis über Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung;
- k. Voranschlag und Finanzplan für die nächsten drei Jahre, Jahresrechnung, Erfolgsrechnung und Bilanz;
- l. Angaben über die interne Aufsicht und deren Unabhängigkeit sowie fachliche Eignung;
- m. Nachweis über eine Betriebshaftpflichtversicherung;
- n. Angaben zur Revisionsstelle.

Das Amt für Soziales prüft die mit dem Gesuch eingereichten schriftlichen Nachweise der Trägerschaft. Die Prüfung erfolgt teilweise vor Ort und im Gespräch mit der Leitung und gegebenenfalls mit der Trägerschaft.

## 5 Aufgaben der Kindertagesstätte

### 5.1 Kurz und knapp

Die Leitung der Kindertagesstätte (fachspezifische Aufsicht) sorgt für die Implementierung, Umsetzung und Prüfung der Qualitätsvorgaben. Sie informiert, in Absprache mit dem obersten Leitungsorgan, das Amt für Soziales über meldepflichtige Veränderungen sowie besondere Vorkommnisse.

### 5.2 Periodische Selbstbewertung und Berichterstattung

Zur Überprüfung und Sicherstellung der Basisqualität ist eine periodische Selbstbewertung aller Qualitätskriterien und eine Berichterstattung an das Amt für Soziales erforderlich (in der Regel alle zwei Jahre). In einem durch die Kindertagesstätte bestimmten Verfahren beurteilt sie, ob die Qualitätsstandards und -indikatoren gemäss Kapitel 2 erfüllt, teilweise erfüllt oder nicht erfüllt sind. Wenn der Standard nicht vollständig erfüllt wird, ist im Bericht an das Amt für Soziales anzumerken, ob und wenn ja, welche Massnahmen zur Herstellung des Soll-Zustands eingeleitet worden sind.

Die periodische Selbstbewertung und Berichterstattung dient einer systematischen Qualitätssicherung und -weiterentwicklung. Mit der Selbstbewertung bestätigen das oberste Leitungsorgan oder die externe Aufsichtsstelle und die operative Leitung neben der Erfüllung der Betriebsbewilligungsvoraussetzungen, dass sie die Überprüfung vorgenommen haben. Ein entsprechendes Formular wird durch das Amt für Soziales zur Verfügung gestellt. Die Terminvorgabe erfolgt durch das Amt für Soziales.

### 5.3 Meldung von Veränderungen

Die Leitung meldet dem Amt für Soziales unaufgefordert bewilligungsrelevante Veränderungen (sie-

he Kapitel 4), da diese Änderungen die Betriebsbewilligung tangieren und allenfalls eine Anpassung zu prüfen ist.

### 5.4 Meldung besonderer Vorkommnisse

Auch grösstmögliche Sorgfalt bei der Qualitätssicherung vermag nicht gänzlich verhindern, dass sich in Kindertagesstätten besondere Vorkommnisse zutragen. Besondere Vorkommnisse sind Ereignisse, die eine ausserordentliche Situation in der Kindertagesstätte darstellen und mögliche negative Auswirkungen auf die Kinder oder den Betrieb haben können. Dazu gehören etwa Brände, sexuelle Übergriffe oder Freistellungen von Personal. Wer welche Kompetenzen in der Kindertagesstätte hat und wie besondere Ereignisse bearbeitet werden, sind im Betriebskonzept der Kindertagesstätte geregelt.

Zudem gibt es Vorkommnisse, auf die sich eine Kindertagesstätte konzeptionell nicht vorbereiten kann. Generelle Kompetenz- und Kommunikationsregelungen sowie ein sorgsames Krisenmanagement erleichtern die Bearbeitung von besonderen Vorkommnissen.

Die unverzügliche Meldung von besonderen Vorkommnissen an das Amt für Soziales ist Aufgabe der Leitung. Dem Amt für Soziales ist mitzuteilen:

- Was ist konkret geschehen?
- Wer ist wie betroffen?
- Was haben die Verantwortlichen bereits unternommen?
- Was ist noch geplant?
- Sind die Sorgeberechtigten informiert worden?

## 6 Aufgaben des Amtes für Soziales

### 6.1 Kurz und knapp

Das Amt für Soziales prüft periodisch, ob die Bewilligungsvoraussetzungen bzw. die Qualitätsstandards und -indikatoren nach Kapitel 2 dieser Richtlinien erfüllt sind und die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen eingehalten werden (behördliche Aufsicht). Die Selbstbewertung der Kindertagesstätte ist die Basis für die Fremdbewertung durch das Amt für Soziales. Gespräche, Aufsichtsbesuche sowie die Bearbeitung von besonderen Vorkommnissen und aufsichtsrechtlichen Hinweisen wirken ergänzend. Die Ergebnisse werden in einem kurzen Bericht festgehalten. Falls notwendig wird vereinbart oder verfügt, welche Mängel behoben werden müssen. Zudem informiert das Amt für Soziales die betroffenen Personen, wenn das Wohl und der Schutz der Betroffenen gefährdet erscheinen.

### 6.2 Besondere Vorkommnisse

Das Amt für Soziales begleitet und berät die Verantwortlichen in den Kindertagesstätten bei besonderen Vorkommnissen (z.B. Kommunikation des Vorkommnisses nach Aussen). Es hat in seiner Aufsichtsfunktion zu beurteilen, ob und wie die strategische und die operative Leitung der Kindertagesstätte das Ereignis bearbeitet und ob aufsichtsrechtliche Massnahmen notwendig sind.

Folgende Fragen sind bei einer Beurteilung zu berücksichtigen:

- Was hat sich zugetragen?
- Sind die eingeleiteten Massnahmen ausreichend und angemessen?
- Hat das Vorkommnis Einfluss auf die Betriebsbewilligung?
- Ist möglicherweise ein Straftatbestand erfüllt?

### 6.3 Aufsichtsrechtliche Hinweise

Das Amt für Soziales hat alle Informationen, die auf negative Auswirkungen für die Kinder in Kindertagesstätten schliessen lassen, als aufsichtsrechtliche Hinweise zu werten. Jeder Hinweis wird dazu vorab auf Zuständigkeit, Gehalt und Dringlichkeit hin geprüft. Das Amt für Soziales entscheidet nach pflichtgemäsem Ermessen, ob es tätig werden muss und ob Massnahmen notwendig sind. Der aufsichtsrechtliche Hinweis oder die Anzeige lösen somit nicht zwingend ein formelles Aufsichtsverfahren aus.

Zwecks Prüfung des Hinweises werden die Trägerschaft und/oder die Leitung der Kindertagesstätte zur schriftlichen Stellungnahme eingeladen oder persönlich befragt. Dabei können der Aufsichtsbehörde folgende Fragestellungen Aufschluss über die Ereignisse geben:

- Wie hat sich der geschilderte Vorfall aus Sicht der Kindertagesstätte zugetragen?
- Wie wurde das Vorkommnis in der Kindertagesstätte aufgearbeitet?
- Welche Massnahmen wurden im dargelegten Fall ergriffen?
- Welche generellen Schlussfolgerungen bezüglich Betreuung sowie deren Qualität wurden aus den Vorfällen abgeleitet und in den konzeptionellen Grundlagen festgehalten?

Alle aufsichtsrechtlichen Hinweise und die daran anschliessenden Verfahren beim Amt für Soziales werden dokumentiert. Sind der Schutz und das Wohl von Kindern gefährdet oder bestehen Mängel in der Betriebsführung, werden entsprechende Massnahmen angeordnet.

Das Amt für Soziales hat die Pflicht, meldende Personen darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit besteht, eine Strafanzeige einzureichen, falls sie Vorkommnisse mit strafrechtlicher Relevanz melden. Falls die Person davon keinen Gebrauch machen will, muss das Amt für Soziales sie darüber informieren, dass nach Kenntnisnahme und Abklärung des Sachverhalts unter Umständen eine Anzeigepflicht seitens der Aufsichtsbehörde besteht.

#### **6.4 Angemeldete Aufsichtsbesuche**

Das Amt für Soziales führt wenigstens alle zwei Jahre einen angemeldeten, strukturierten Aufsichtsbesuch durch. Ziel des Besuchs ist es, sich neben schriftlichen Unterlagen auch vor Ort einen Eindruck über die Entwicklung und Umsetzung der Basisqualität zu verschaffen. Das Amt für Soziales kann bei der Leitung der Kindertagesstätte die Selbstbewertung und weitere Dokumente im Voraus anfordern. Je Aufsichtsbesuch können Schwerpunktthemen definiert werden. Das Amt für Soziales informiert die Kindertagesstätte frühzeitig darüber und stellt ihr vorgängig den detaillierten Ablaufplan des Aufsichtsbesuchs zu.

Der Aufsichtsbesuch kann beispielsweise eine Aktenanalyse, Interviews und eine Besichtigung der Kindertagesstätte umfassen. In der Regel gehören Gespräche mit Eltern und/oder Mitarbeitenden dazu. Der Aufsichtsbesuch dauert in der Regel einen halben Tag. Das Amt für Soziales gibt am Ende des Besuchs eine erste mündliche Rückmeldung an die Leitung der Kindertagesstätte. Es stellt der Leitung und der Trägerschaft in der Folge den Ergebnisbericht mit Empfehlungen zum Entwicklungsbedarf sowie mit allfälligen umzusetzenden Massnahmen schriftlich zu.

Stellt das Amt für Soziales erhebliche Mängel fest, ordnet es deren Behebung mittels Verfügung an. Die beabsichtigte Anordnung wird der Trägerschaft und der Leitung in der Regel im Gespräch erläutert, danach die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben (rechtliches Gehör) und anschliessend die Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

#### **6.5 Unangemeldete Kontrollbesuche**

Ein unangemeldeter Kontrollbesuch erfolgt, wenn aufgrund eines aufsichtsrechtlichen Hinweises eine Gefährdung des Wohls von Kindern möglich erscheint. Das Amt für Soziales kontrolliert unangemeldet vor Ort, wenn die aufgeworfenen Fragen nicht anders geprüft werden können. Die Instrumente beim Besuch (Besichtigung der Kindertagesstätte, Akteneinsicht, Gespräche, Interviews) müssen der jeweiligen Fragestellung angepasst sein.

Das Amt für Soziales bestätigt der Trägerschaft in der Folge schriftlich den Besuch und allfällige Vereinbarungen zum Entwicklungsbedarf (Ergebnisbericht). Stellt das Amt für Soziales erhebliche Mängel fest, ordnet es die Behebung innert Frist mittels Verfügung an. Die beabsichtigte Anordnung wird der Trägerschaft und der Leitung in der Regel im Gespräch erläutert. Vor dem Erlass einer anfechtbaren Verfügung wird der Trägerschaft und/oder der Leitung die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben (rechtliches Gehör).

## 7 Vollzugsbeginn

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Departement Gesundheit und Soziales

Der Vorsteher:



Dr. Matthias Weishaupt  
Regierungsrat

## 8 Anhang

### Anerkannte pädagogische Ausbildungen für die Betreuung in Kindertagesstätten

Stufe	Abschlüsse
– Berufliche Grundbildung	– Fachfrau/Fachmann Betreuung mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)
– Höhere Fachschulen HF	– Dipl. Kindererzieherin/Kindererzieher – Dipl. Sozialpädagogin/Sozialpädagoge – Dipl. Aktivierungsfachfrau/Aktivierungsfachmann
– Fachhochschulen FH, Universitäten	– Pädagogin/Pädagoge (Bachelor of Science) – Heilpädagogin/Heilpädagoge (Bachelor of Science) – Sozialpädagogin/Sozialpädagoge FH – Soziokulturelle Animatorin/Soziokultureller Animator FH – Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter FH – Psychologin/Psychologe mit Schwerpunkt Kind und Jugend (FH oder Master of Science)
– Weitere anerkannte pädagogische Ausbildungen	– Kleinkinderzieherin/Kleinkinderzieher – Kindergärtnerin/Kindergärtner – Hortnerin/Hortner – Lehrpersonen (diplomierte Lehrpersonen für die Vorschul- oder Primarschulstufe gemäss EDK-Diplomanerkennung; Diplom in anthroposophischer Pädagogik; Diplom AMI Association Montessori International)

Lernende Fachfrau/Fachmann Betreuung im dritten Lehrjahr, Studierende HF Kindererziehung (Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger im zweiten Studienjahr) werden als Fachperson angerechnet.